

VENTRIFOSSA BIDCO AG

UND

STEMMER IMAGING AG

---

BEHERRSCHUNGS- UND  
GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

---

## INHALT

Paragraf	Seite
§ 1 Beherrschung.....	1
§ 2 Gewinnabführung.....	1
§ 3 Verlustübernahme .....	2
§ 4 Ausgleichszahlung.....	2
§ 5 Abfindung.....	3
§ 6 Wirksamwerden und Dauer.....	4
§ 7 Schlussbestimmungen .....	5

## **BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG ("Vertrag")**

zwischen

- (1) **Ventrifossa BidCo AG**, Eschersheimer Landstraße 50-54, c/o Apex Corporate Products (Germany) GmbH, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland,

**"Organträger"**

und

- (2) **STEMMER Imaging AG**, Gutenbergstraße 9-13, 82178 Puchheim, Deutschland,

**"Organgesellschaft"**.

Organträger und Organgesellschaft zusammen die "**Parteien**" und jeweils eine "**Partei**".

### **VORBEMERKUNG**

Der Organträger ist Aktionär der Organgesellschaft, deren Grundkapital in Höhe von EUR 6.500.000 (in Worten: sechs Millionen fünfhunderttausend Euro) in 6.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien ("**Aktien**") eingeteilt ist. Zum Zeitpunkt dieses Vertrags hält der Organträger 5.429.966 Aktien, was 83,54 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Organgesellschaft entspricht.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

#### **§ 1 Beherrschung**

- 1.1 Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung des Organträgers. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der Organgesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Grenzen Weisungen für die Geschäftsführung zu erteilen.
- 1.2 Der Vorstand der Organgesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen des Organträgers gemäß § 1 dieses Vertrags und in Übereinstimmung mit § 308 AktG (in seiner jeweils gültigen Fassung) Folge zu leisten.
- 1.3 Das Weisungsrecht des Organträgers erstreckt sich nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung dieses Vertrags.
- 1.4 Weisungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

#### **§ 2 Gewinnabführung**

- 2.1 Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten während der Vertragsdauer ohne die Gewinnabführung entstehenden Gewinn an den Organträger abzuführen. Vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 2.2 ist der Gewinn der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Betrag und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag verminderte Jahresüberschuss. Ungeachtet Satz 1 und 2 findet § 301 AktG – mit sämtlichen Absätzen – in der jeweils gültigen Fassung

Anwendung und geht den vertraglichen Regelungen vor, und es darf nur der Gewinn abgeführt werden, der sich aus der jeweils gültigen Fassung des § 301 AktG ergibt.

- 2.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind, soweit dies gemäß §§ 301, 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung zulässig ist, auf Verlangen des Organträgers wieder aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden.
- 2.3 Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor dem Abschluss des Vertrags stammt, dürfen nicht als Gewinn abgeführt werden.

### § 3 **Verlustübernahme**

Gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ist der Organträger verpflichtet, den Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen. Die Bestimmungen des § 302 AktG gelten in ihrer Gesamtheit und in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 4 **Ausgleichszahlung**

- 4.1 Der Organträger verpflichtet sich, den außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft während der Dauer dieses Vertrags, beginnend ab dem Geschäftsjahr, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß § 2 erstmals gilt, eine wiederkehrende Ausgleichszahlung ("**Ausgleichszahlung**") als angemessenen Ausgleich gemäß § 304 Abs. 1 AktG zu zahlen.
- 4.2 Die Ausgleichszahlung beträgt für jedes volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft EUR 3,40 brutto (in Worten: drei Euro und vierzig Cent) pro Aktie ("**Bruttoausgleichsbetrag**") abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag zu dem für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Steuersatz, wobei dieser Abzug nur auf den im Bruttoausgleichsbetrag enthaltenen Teilbetrag in Höhe von EUR 2,77 vorzunehmen ist, der sich auf die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegenden Gewinne der Organgesellschaft bezieht. Künftige Änderungen des Steuerrechts, die Auswirkungen auf die Steuerbelastung der Organgesellschaft haben, führen nicht zu einer Änderung des Bruttoausgleichsbetrags. Unter Berücksichtigung der Verhältnisse zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags gelangen auf den im Bruttoausgleichsbetrag enthaltenen Teilbetrag in Höhe von EUR 2,77 je Aktie Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % darauf, d. h. insgesamt EUR 0,44, zum Abzug. Zusammen mit dem übrigen Bruttoausgleichsbetrag in Höhe von EUR 0,63 je Aktie, der sich auf die nicht mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne bezieht, würde sich daraus nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages nach kaufmännischer Rundung auf einen vollen Cent-Betrag eine Ausgleichszahlung in Höhe von netto EUR 2,96 je Aktie für jedes volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft ergeben.
- 4.3 Der Anspruch auf die Ausgleichszahlung ist am ersten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach der ordentlichen Hauptversammlung der Organgesellschaft für das jeweils

abgelaufene Geschäftsjahr fällig, spätestens jedoch acht Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahrs.

- 4.4 Endet dieser Vertrag während eines Geschäftsjahrs der Organgesellschaft oder bildet die Organgesellschaft während der Dauer dieses Vertrags ein Rumpfgeschäftsjahr, vermindert sich die Ausgleichszahlung für das betreffende Geschäftsjahr zeitanteilig.
- 4.5 Wird das Grundkapital der Organgesellschaft aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Aktien erhöht, vermindert sich die Ausgleichszahlung je Aktie insoweit, als der Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung pro Geschäftsjahr unverändert bleibt. Wird das Grundkapital der Organgesellschaft durch Bar- und/oder Sacheinlagen unter Gewährung von Bezugsrechten an die außenstehenden Aktionäre erhöht, gelten die Rechte nach § 4 auch für die den außenstehenden Aktionären im Rahmen einer solchen Kapitalerhöhung zugeteilten Aktien. Der Beginn der sich aus diesem § 4 ergebenden Rechte an den neu ausgegebenen Aktien folgt dem Beginn der Gewinnanteilsberechtigung, wie sie von der Organgesellschaft im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien festgelegt wird.
- 4.6 Setzt ein Gericht in einem Spruchverfahren gemäß dem Spruchverfahrensgesetz ("**SpruchG**") rechtskräftig eine höhere Ausgleichszahlung fest oder wird im Rahmen eines gerichtlich protokollierten Vergleiches oder eines gerichtlich festgestellten Vergleichs zur Beendigung des Spruchverfahrens gemäß § 11 Abs. 4 SpruchG eine höhere Ausgleichszahlung vereinbart, können die übrigen außenstehenden Aktionäre der Organgesellschaft, einschließlich derer, die bereits eine Abfindung gemäß § 5 erhalten haben, ebenfalls eine entsprechende Ergänzung der Ausgleichszahlung verlangen.

## § 5 **Abfindung**

- 5.1 Der Organträger verpflichtet sich, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs der Organgesellschaft dessen Aktien der Organgesellschaft gegen eine Barabfindung in Höhe von EUR 48,38 (in Worten: achtundvierzig Euro und achtunddreißig Cent) pro Aktie ("**Abfindung**") zu erwerben.
- 5.2 Die Veräußerung der Aktien an den Organträger und die Abfindung sind für den außenstehenden Aktionär kostenfrei.
- 5.3 Die Verpflichtung des Organträgers nach § 5.1 ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrags im Handelsregister der Organgesellschaft nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Die Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG infolge eines Antrags auf Feststellung der Ausgleichszahlung oder der angemessenen Abfindung durch ein in § 2 SpruchG genanntes Gericht bleibt unberührt; die Frist endet in diesem Fall zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist.
- 5.4 Wird das Grundkapital der Organgesellschaft aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Aktien vor Ablauf der Frist gemäß § 5.3 erhöht, vermindert sich die Abfindung je Aktie insoweit, als der Gesamtbetrag der Abfindung unverändert bleibt. Wird das Grundkapital der Organgesellschaft durch Bar- und/oder Sacheinlagen unter Gewährung von Bezugsrechten an die außenstehenden Aktionäre vor Ablauf der Frist

gemäß § 5.3 erhöht, gelten die Rechte nach diesem § 5 auch für die den außenstehenden Aktionären im Rahmen einer solchen Kapitalerhöhung zugeteilten Aktien.

- 5.5 Setzt ein Gericht in einem Spruchverfahren gemäß dem SpruchG rechtskräftig eine höhere Abfindung fest oder wird im Rahmen eines gerichtlich protokollierten Vergleiches oder eines gerichtlich festgestellten Vergleichs zur Beendigung des Spruchverfahrens gemäß § 11 Abs. 4 SpruchG eine höhere Abfindung vereinbart, können die außenstehenden Aktionäre, einschließlich derer, die bereits eine Abfindung gemäß diesem § 5 erhalten haben, ebenfalls eine entsprechende Ergänzung der Abfindung verlangen.

## § 6 **Wirksamwerden und Dauer**

- 6.1 Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bedarf dieser Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organgesellschaft und der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers.

- 6.2 Dieser Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Der Vertrag gilt mit Ausnahme des § 1 mit Rückwirkung ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.

- 6.3 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- 6.4 Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags kann schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft erfolgen, jedoch frühestens zum Ende der nachstehend genauer dargelegten Mindestlaufzeit ("**Mindestlaufzeit**"). Die Mindestlaufzeit endet mit Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, nach dem die Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrags nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG (oder entsprechenden Nachfolgeregelungen), in der für den betreffenden Zeitraum geltenden Fassung, für die Anerkennung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft erfüllt ist, frühestens jedoch fünf volle Jahre (60 Monate), gerechnet vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung nach § 2 dieses Vertrags erstmalig gilt.

- 6.5 Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist jederzeit zulässig. Ein wichtiger Grund, der sowohl den Organträger als auch die Organgesellschaft zur Kündigung des Vertrags berechtigt, liegt insbesondere vor

6.5.1 wenn die steuerlichen Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG infolge einer Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der Organgesellschaft durch den Organträger oder aus sonstigen Gründen nicht mehr erfüllt sind;

6.5.2 bei Verlust der unmittelbaren und/oder mittelbaren Mehrheit der Stimmrechte des Organträgers in der Hauptversammlung der Organgesellschaft;

6.5.3 im Falle einer Verschmelzung, einer Abspaltung oder Liquidation der Organgesellschaft oder des Organträgers;

- 6.5.4 wenn der Organträger bestehenden Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt, nachdem die Organgesellschaft den Organträger unter Hinweis auf diese Bestimmung in Textform (§ 126b BGB) darauf hingewiesen und ihm eine mindestens einmonatige Nachfrist zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gesetzt hat. § 297 Abs. 1 Satz 2 AktG bleibt unberührt; oder
- 6.5.5 bei Vorliegen sonstiger Umstände, die aus steuerlicher Sicht einen wichtigen Grund für die Kündigung dieses Vertrags darstellen.
- 6.6 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund endet dieser Vertrag mit Ablauf des in der Kündigung genannten Tages, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem die Kündigung der jeweils anderen Partei zugeht.

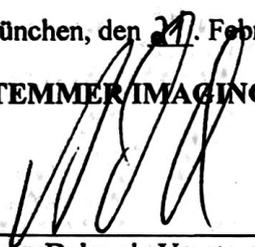
## § 7 **Schlussbestimmungen**

- 7.1 Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, die sich auf die Beherrschung und Ergebnisübernahme beziehen. Nebenabreden bestehen insoweit nicht.
- 7.2 Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist oder wird, oder für den Fall, dass dieser Vertrag eine unbeabsichtigte Lücke enthält, wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Eine nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine gültige, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was in wirtschaftlicher Hinsicht Zweck und Absicht der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung war. Die Parteien sind sich ferner ausdrücklich und unwiderlegbar darüber einig, dass dieser Vertrag keine rechtliche Einheit im Sinne des § 139 BGB mit anderen Rechtsgeschäften oder Verträgen bildet, die zwischen den Parteien getätigt oder abgeschlossen werden oder wurden.
- 7.3 Für die Auslegung dieses Vertrages sind die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften für die Anerkennung einer Organschaft, insbesondere die §§ 14 bis 19 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung (oder entsprechende Folgeb Bestimmungen), zu berücksichtigen.
- 7.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form erforderlich ist, und der Zustimmung der Hauptversammlung der Organgesellschaft und der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags werden mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Ungeachtet Satz 1 und 2 findet § 295 AktG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- 7.5 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Soweit rechtlich zulässig, ist München Erfüllungsort für die gegenseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag und ausschließlicher Gerichtsstand.

*(Unterschriftenseiten folgen)*

München, den 27. Februar 2025 Für:

**STEMMER IMAGING AG**

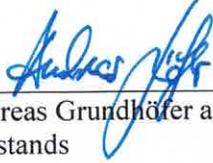
  

---

**(Arne Dehn als Vorstandsvorsitzender)**

Frankfurt am Main, den 21. Februar 2025

Für: **Ventrifossa BidCo AG**



\_\_\_\_\_  
Andreas Grundhöfer als Mitglied des  
Vorstands